



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 1 zu den Weisungen an die Revisionsstellen über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen (WRA)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.107.091 d WRA

01.17

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2017

In Folge der im Rahmen der Hauptrevision 2014 veranlassten Schwerpunktprüfungen über die Versicherungsunterstellung auf internationaler Ebene und die teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn werden die Randziffern 5002 und 6004 präzisiert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

- 5002 Mit der Kontrolle wird insbesondere geprüft, dass:
- 1/17 – und wie der Arbeitgeber bei seinen Arbeitnehmenden abklärt, ob sie auch noch im Ausland für einen oder mehrere andere Arbeitgeber arbeiten und dies bejahendenfalls der Ausgleichskasse mitteilt;
- der Arbeitgeber der Ausgleichskasse rechtzeitig meldet, wenn seine Arbeitnehmenden für ihn einen Auslandeinsatz leisten;
- alle Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer erfasst wurden;
- alle Entgelte, die zum massgebenden Lohn gehören, der Ausgleichskasse bescheinigt wurden;
- die Lohnbescheinigungen vollständig sind und die für den IK-Eintrag notwendigen Angaben enthalten.
- 6004 Im Bericht sind die festgestellten Mängel anzugeben. Dabei
- 1/17 ist zu benennen:
- auf welchen Gebieten Fehler begangen wurden, worin diese bestanden und, falls ihnen eine gewisse Tragweite zukommt, auf welche Ursachen sie zurückgeführt werden;
- auf welchen Lohnsummen Beiträge nachzufordern oder rückzuerstatten sind;
- wie sich der Differenzbetrag bei Nachforderungen und Rückerstattungen auf die einzelnen Arbeitnehmer verteilt, soweit dies für die IK-Eintragung erforderlich ist;
- welche arbeitnehmenden Personen, die trotz Erwerbstätigkeit im Ausland in der Schweiz zu unterstellen wären, der Ausgleichskasse nicht gemeldet worden sind oder der Ausgleichskasse zwecks Erfassung gemeldet worden sind, obwohl sie nicht in der Schweiz unterstellt wären (vgl. Rz 5002 1. Alinea);
- für welche arbeitnehmenden Personen ein Auslandeinsatz, während welchem sie in der Schweiz versichert bleiben, der Ausgleichskasse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet worden ist (vgl. Rz 5002 2. Alinea).